

II- 3200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1621 /J

1988 -02- 2 4

A N F R A G E

der Abgeordneten Fink
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Anerkennung der Heiratsausstattung als außergewöhnliche Belastung

Seit 1984 wurde die Leistung eines Heiratsgutes (einer Heiratsausstattung) nicht mehr als eine außergewöhnliche Belastung anerkannt. Der letzte Satz des § 34 Abs. 2 EStG. normierte, daß die Leistung eines Heiratsgutes (einer Ausstattung) keine außergewöhnliche Belastung ist. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16.6.1987, G 52/87, dieses Verbot als verfassungswidrig aufgehoben. Ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt gilt damit die Leistung eines Heiratsgutes wieder als eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 34 EStG. Es sind daher die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 5 EStG. wieder anwendbar.

Damit stellt sich die Frage, in welcher Form der Nachweis der Leistung des Heiratsgutes zu erbringen ist. An sich müßte der Nachweis, daß die Zahlung des Heiratsgutes aus dem laufenden Einkommen gedeckt werden kann, etwa durch Vorlage des Gehaltszettels, ausreichen. Im Bereich der Finanzlandesdirektion Steiermark scheint es derzeit üblich zu sein, daß der Nachweis in Form von Kontoauszügen des Betreffenden gefordert wird, was nicht in jedem Fall zweckmäßig ist, da die Leistung ja auch in barem erfolgen kann.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

- 2 -

A N F R A G E:

- 1.) In welcher Form ist nach der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen der Nachweis der Leistung des Heiratsgutes zu erbringen, damit die Leistung wieder als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 34 EStG. anerkannt wird?
- 2.) Wie lautet der diesbezügliche Erlaß bzw. die diesbezügliche Anweisung an die Finanzlandesdirektionen?